

Die zu den vier Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **B e g r ü n d e n** Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften, **SOWEIT IN DER AUFGABENSTELLUNG GEFORDERT**.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

TEIL I - Steuerrecht
(30,0 Punkte)

I. Aufgabe

Sachverhalt

Die MKV GmbH mit Sitz in Hannover beschäftigt insgesamt 30 Anlageberater.

1. Persönliche Angaben

Diplom-Kaufmann Jung (J.) ist angestellter Anlageberater bei der MKV GmbH. Sein monatlicher Bruttoarbeitslohn setzt sich aus einem Festgehalt von 4.000 EUR und einer erfolgsabhängigen Provision zusammen. Im Januar 2016 beläuft sich seine Provision auf 3.500 EUR. Etwaige lohnsteuerliche Auswirkungen aus den nachfolgenden Textziffern sind in seinem Bruttoarbeitslohn noch nicht berücksichtigt.

2. Pkw-Überlassung

J. erhält von seiner Arbeitgeberin einen Pkw gestellt. Die Anschaffungskosten des Pkw haben im Januar 2013 für die MKV GmbH 50.000 EUR netto betragen. Der Bruttolistenpreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung beträgt unstreitig 65.050 EUR. J. führt weder ein Fahrtenbuch noch kalendermonatliche, fahrzeugbezogene Einzelaufzeichnungen der Fahrten. Die MKV GmbH trägt sämtliche Kosten, die durch das Fahrzeug anfallen. J. hat für die private Nutzung 70 EUR je Monat als pauschales Nutzungsentgelt an die Arbeitgeberin zu zahlen.

J. nutzt das Fahrzeug für berufliche Fahrten zu Kunden, für Fahrten zwischen seiner Wohnung und seiner Arbeitsstätte in Hannover (Sitz der MKV GmbH) sowie für private Fahrten. Die kürzeste Straßenverbindung zum Büro in Hannover beträgt 21 km. J. fährt an 3 vollen Arbeitstagen in der Woche dorthin, somit im Januar 2016 an insgesamt 12 Tagen. Die restliche Zeit besucht er Kunden oder ist in seinem Home Office tätig. Eine arbeitsrechtliche Zuordnung der Arbeitgeberin zu einer bestimmten Tätigkeitsstätte liegt nicht vor. Etwaige Reisekostenerstattungen werden von der MKV GmbH nicht geleistet.

3. Kitzbühel-Reise

Die MKV GmbH lädt J. und 4 weitere Anlageberater zu einer 5-tägigen Reise vom 20. bis 24. Jan. 2016 zum „Investmentfonds-Kongress“ nach Kitzbühel (Österreich) ein. Die Gesamtkosten dieser Reise belaufen sich auf 20.000 EUR, davon entfallen:

- 8.000 EUR (einschl. USt) auf die Gebühr für den 2-tägigen Kongress am 20. und 21. Jan. 2016;
- 5.000,00 EUR (einschl. USt) auf Kosten für Flug, Flughafen-Transfer und Unterbringung;
- 2.500,00 EUR (einschl. USt) auf die Verpflegungskosten (Mittag- und Abendessen am Anreisetag, Frühstück und Mittagessen am Abreisetag, Vollverpflegung an den Zwischentagen, Wert der jeweiligen Mahlzeit unter 60,00 EUR);
- 4.500,00 EUR (einschl. USt) auf das touristische Sport- und Unterhaltungsprogramm an den 3 Tagen vom 22. bis 24. Jan. 2016 (u. a. Besuch des Hahnenkamm-Ski-Weltcup-Rennens am 23. Jan. 2016, Skipässe, Ski-verleih, etc.).

Die teilnehmenden Arbeitnehmer erhalten von der MKV GmbH keine weiteren Reisekostenerstattungen (z. B. Tagegeld).

J. verlässt am 20. Jan. 2016 um 06:00 Uhr seine Wohnung und ist am 24. Jan. 2016 um 18:00 Uhr zurück.

4. Computer

J. bekommt am 27. Jan. 2016 einen neuen Computer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn von der MKV GmbH geschenkt, den er (geschätzt) zu 75 % beruflich und 25 % privat nutzt. J. führt keine Aufzeichnung über seine Computernutzung. Die von der Arbeitgeberin getragenen Anschaffungskosten betragen insgesamt: 972,10 EUR + 184,70 EUR USt = 1.156,80 EUR. Der Computer wird am 27. Jan. 2016 angeliefert; die MKV GmbH zahlt die Rechnung am 03. Feb. 2016.

5. Software-Paket

Ab 27. Jan. 2016 überlässt die Arbeitgeberin dem J. ein Office-Software-Paket zur beruflichen und privaten Nutzung. Die Arbeitgeberin zahlt für das Software-Paket eine monatliche Gebühr von 40 EUR.

II. Aufgabenstellung zum Sachverhalt:

Ermitteln Sie den **anzusetzenden steuerpflichtigen Arbeitslohn** für J. für den Monat Januar 2016. Es soll das **lohnsteuerlich günstigste Ergebnis** für den Arbeitnehmer errechnet werden. Die Arbeitgeberin möchte von etwaigen **Pauschalierungsmöglichkeiten** Gebrauch machen. Etwaige Pauschalsteuern sind zu berechnen. Begründen Sie Ihre Lösung unter Angabe der maßgeblichen Gesetzesbestimmungen und, falls erforderlich, der Verwaltungsanweisungen.

Hinweise

- Auf die Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag ist nicht einzugehen.
- Eine Nettolohnversteuerung ist nicht vorzunehmen.
- Alle erforderlichen Anträge gelten als gestellt.
- Notwendige Bescheinigungen und Belege liegen vor.
- Es ist davon auszugehen, dass keine Nacht- oder Sonntagszuschläge gezahlt werden.
- Eine Pauschalierung nach § 40 Abs. 1 EStG ist nicht vorzunehmen.
- Evtl. sich ergebende Centbeträge sind rechnerisch zu runden.

TEIL II - Sozialversicherungsbeitragsrecht
(29,0 Punkte)**I. Aufgabe****Sachverhalt**

Dr. Monika Drews (D.) hat 2 leibliche Kinder und ist Apothekerin. Sie ist seit Jahren Mitglied im berufsständischen Versorgungswerk der Apotheker. Die geforderten Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der Apothekerversorgung liegen vor. Die jeweiligen Rentenversicherungsbeiträge aus den Beschäftigungsverhältnissen der Vergangenheit wurden daher an das Versorgungswerk der Apotheker entrichtet. Auch zukünftig ist die Abführung der Rentenversicherungsbeiträge an die Versorgungseinrichtung geplant. Der Beitragssatz der Versorgungseinrichtung entspricht dem Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung. Nach einer zweimonatigen Arbeitslosigkeit nimmt D. am 01. Okt. 2016 eine unbefristete nichtselbständige Beschäftigung bei der Stern-Apotheke in Frankfurt/Main auf. Sie erhält ein monatliches Bruttogehalt in Höhe von 3.000 EUR, die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden. Am 25. Nov. 2016 vereinbart sie mit dem Arbeitgeber, dass sie ab 01. Dez. 2016 die Arbeitszeit auf 40 Stunden wöchentlich aufstockt. Ab 01. Dez. 2016 beträgt das monatliche Arbeitsentgelt dann 6.000 EUR brutto. D. ist seit dem Jahr 2000 Mitglied einer Ersatzkasse (EK), in der sie auch zukünftig versichert sein möchte. Eine gültige Mitgliedsbescheinigung ihrer EK legt sie am 01. Okt. 2016, zum Dienstbeginn, ihrem Arbeitgeber vor. Der Zusatzbeitragssatz dieser EK liegt im Jahr 2016 0,2 Prozentpunkte über dem durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz.

II. Aufgabenstellung zum Sachverhalt:

Soweit nicht ausdrücklich angegeben, sind die Rechtsvorschriften nicht zu nennen.

- a) Beurteilen Sie den sozialversicherungsrechtlichen Status zum:
01. Okt. 2016,
01. Dez. 2016,
01. Jan. 2017.
- b) Welche Gestaltungsmöglichkeiten für ihren Versicherungsschutz in den einzelnen Versicherungszweigen kann D. zu welchem Datum ausüben und welche Fristen sind ggf. dabei zu beachten?
- c) Die für den Dezember 2016 zu zahlenden Beiträge sind, unter Angabe der Berechnungswege, zu berechnen. Auf Beiträge zur Unfallversicherung, die Insolvenzgeldumlage und die Umlagen U 1 und U 2 ist nicht einzugehen.

- d) Welche Bescheinigungen hat der Arbeitgeber zu den Lohn- und Gehaltsunterlagen zu nehmen und ergeben sich Konsequenzen, wenn dem Arbeitgeber Bescheinigungen nicht vorliegen?
- e) Nennen Sie unter Angabe der Rechtsgrundlage, wann der Beitragsnachweis für Dezember 2016 bei der zuständigen Krankenkasse vorliegen muss und wann die Sozialversicherungsbeiträge für den Monat Dez. 2016 fällig werden.

Hinweise:

Bitte gehen Sie bei der Lösung des Sachverhaltes für das Jahr 2017 von folgenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen (JAEG) aus:

- allgemeine JAEG = 57.600 EUR
- besondere JAEG = 52.200 EUR
- Beachten Sie die Übersicht Eckwerte 2016 (s. Anlage 1)
- Berücksichtigen Sie den Kalender 2016 (s. Anlage 2)

TEIL III - Arbeitsrecht
(10,0 Punkte)

Sachverhalt

Die GK - GmbH hat mit ihrem Restaurantleiter Dinner (D.) folgenden standardmäßig verwendeten Arbeitsvertrag abgeschlossen:

§ 3 Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Std.

§ 4 Der Arbeitnehmer erhält eine Bruttovergütung in Höhe von 5.000 €, zahlbar spätestens am Ende eines jeden Monats. Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf ein vom Arbeitnehmer anzugebendes Konto.

§ 5 Der Arbeitnehmer erhält eine Zulage von monatlich 250 €, die der Arbeitgeber jederzeit widerrufen kann.

§ 6 Der Arbeitnehmer erhält für seine Leistungen einen Bonus in Höhe eines Monatsgehaltens. Voraussetzung ist, dass das Arbeitsverhältnis am 31.3. des Folgejahres noch besteht.

§ 7 Mit der vereinbarten Vergütung sind etwa anfallende Überstunden pauschal abgegolten.

§ 8 Sonstige, in diesem Vertrag nicht vereinbarte Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer sind freiwillig und jederzeit widerruflich. Auch wenn der Arbeitgeber sie mehrmals und regelmäßig erbringen sollte, erwirbt der Arbeitnehmer dadurch keinen Rechtsanspruch für die Zukunft.

(...)

§ 14 Alle Ansprüche des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis müssen innerhalb von 3 Monaten schriftlich geltend gemacht werden. Lehnt der Arbeitgeber den Anspruch ab oder äußert er sich nicht innerhalb von zwei Wochen, muss der Anspruch innerhalb von weiteren zwei Monaten gerichtlich geltend gemacht werden. Andernfalls ist der Anspruch verfallen.

§ 15 Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Herr D. hat am 30.09.2015 sein Arbeitsverhältnis zum 31.12.2015 gekündigt. Er macht gegen die GK – GmbH die folgenden Ansprüche am 15.03.2016 schriftlich geltend:

- a) Die Zahlung des Bonus für 2015.
- b) Die Zahlung der Zulage von 250,00 EUR brutto für den Monat Dezember 2015.
- c) Die Bezahlung für 25 Überstunden, die er im Dezember geleistet hat.
- d) Die Zahlung eines Weihnachtsgeldes in Höhe von 5.000,00 EUR, welches er in den letzten 10 Jahren immer vorbehaltlos mit dem Dezember-Lohn ausgezahlt erhalten hat.

Aufgabenstellung 1:

Beurteilen Sie unter Nennung der rechtlichen Grundlagen, ob die unter a) - d) gemachten Ansprüche Herrn D. zustehen.

Aufgabenstellung 2:

Wie hoch ist unter Berücksichtigung Ihrer Ausführungen unter Aufgabenstellung zu 1. der korrekte Brutto-Arbeitslohn für den Monat Dezember 2015?

TEIL IV - Themenübergreifend (31,0 Punkte)

Aufgabe**1. Sachverhalt (16,0 Punkte)**

Frau Schuster (S.) (*05.01.1989) ist seit 2011 in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis in einem Hotel versicherungspflichtig beschäftigt. Neben den Sonn- und Feiertagsdiensten ist sie auch in den Nachtschichten eingesetzt. Ihr monatlich gleichbleibendes Arbeitsentgelt beträgt 2.250,00 EUR brutto/ 1.500,00 EUR netto. Sie legt ihrem Arbeitgeber am 19. April 2016 eine Bescheinigung ihres Arztes vom 15. April 2016 vor, dass eine Schwangerschaft besteht und der mutmaßliche Entbindungstermin am 25. Oktober 2016 sein wird. Aufgrund der Schwangerschaft setzt der Arbeitgeber S. mit ihrer Zustimmung ab dem 20. April 2016 auf einem Arbeitsplatz in der Verwaltung des Hotels ein. Auf diesem, für S. neuen Arbeitsplatz sind Sonn- und Feiertagsdienste sowie Nachtschichten nicht zu leisten. Dieser geänderte Arbeitsplatz wird mit 250,00 EUR brutto bzw. 150,00 EUR netto weniger vergütet.

1.1. Geburt

Zur Feier der Geburt des Kindes schenkt der Arbeitgeber S. und ihrem Freund ein Babyfotoalbum im Wert von 34,90 EUR und einen Strampelanzug im Wert von 29,90 EUR.

1.2. Unrentabilität

Der Arbeitgeber beschäftigt insgesamt lediglich 10 Arbeitnehmer. Er will das Hotel wegen Unrentabilität zum 31. Dezember 2016 schließen und allen Arbeitnehmern, so auch S., zu diesem Termin kündigen.

Aufgabenstellung zu Sachverhalt 1.:

Gehen Sie zunächst davon aus, dass der tatsächliche Entbindungstermin mit dem mutmaßlichen Entbindungstermin übereinstimmt. Informieren Sie den Arbeitgeber hinsichtlich der Bestimmungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft zu den nachfolgenden Punkten. Die Rechenwege sind nachvollziehbar darzulegen.

- Welche Bezüge sind in welcher Höhe vom Arbeitgeber ab dem 20. April 2016 bis zum Beginn der Schutzfrist an S. zu zahlen?
- Wann beginnt und endet die Schutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz im vorliegenden Sachverhalt?

- c) In welcher Höhe sind Bezüge vom Arbeitgeber während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz zu zahlen?
- d) Hat der Arbeitgeber aufgrund seiner Zahlungen ab dem 20. April 2016 bis zum Ende der Schutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz einen Erstattungsanspruch? Wenn ja, gegen wen und in welcher Höhe?
- e) Wie sind die ab dem 20. April 2016 bis zum Ende der Schutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz zu zahlenden Bezüge lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlich zu behandeln?

Aufgabenstellung zu Sachverhalt 1.1.:

Wie sind die Geschenke des Arbeitgebers steuer- und sozialversicherungsrechtlich zu beurteilen?

Aufgabenstellung zu Sachverhalt 1.2.:

- a) Was muss der Arbeitgeber beachten, wenn er S. wegen der Betriebschließung kündigen will? Ist die Kündigung einfacher möglich, wenn er damit bis zum 17. Februar 2017 wartet?
- b) Berechnen Sie die Frist für eine ordentliche Kündigung von S. (maßgeblich ist der heutige Tag, es sind die gesetzlichen Kündigungsfristen zu berechnen).

Begründen Sie Ihre Lösung unter Angabe der maßgeblichen Gesetzesbestimmungen (Sachverhalte 1.1 und 1.2)

2. Sachverhalt (15,0 Punkte)

Der ledige 62-jährige Markus Merkel (M.) ist seit über 25 Jahren bei der Maschinenfabrik AG (MAG) als Industriekaufmann, mit einem monatlichen Bruttogehalt von 4.000 EUR, welches seit Jahren unverändert gezahlt wird, beschäftigt. Das Unternehmen hat weniger als 10 Mitarbeiter und keinen Betriebsrat. Im Zuge eines „Kostensenkungsprogramms“ soll M. auf Veranlassung des Arbeitgebers Ende Januar 2016 aus dem Dienstverhältnis ausscheiden. Der Arbeitgeber ist an M. herantreten und hat ihm einen Aufhebungsvertrag zum 31.01.2016 zur Unterzeichnung vorgelegt.

Aufgabe zu Sachverhalt 2.:

M. möchte nun von Ihnen wissen:

- a) ob – und ggf. in welchen Fällen - er einen Anspruch auf eine Abfindung hat.
- b) welches Risiko er mit der Unterzeichnung eines Aufhebungsvertrages eingeht.

Begründen Sie Ihre Meinung unter Angabe der einschlägigen Vorschriften.

2.1. Sachverhalt

Die MAG hatte für M. ab 1. Jan. 2009 eine Direktversicherung (Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht) abgeschlossen, in der ab 2009 arbeitgeberfinanzierte Beiträge von monatlich 50 EUR eingezahlt wurden. Laut einem nun abgeschlossenen Aufhebungsvertrag erhält M. eine Abfindung in Höhe von 72.000 EUR, welche im März 2016 ausbezahlt wird. Zum Zeitpunkt der Abfindungszahlung steht M. in keinem Dienstverhältnis. Ab dem 1. Mai 2016 bezieht M. Arbeitslosengeld von monatlich 1.500,00 EUR.

Aufgabe zum Sachverhalt 2.1.:

- a) Erläutern Sie, wie die Abfindungszahlung **lohnsteuerlich** zu behandeln ist. Gehen Sie dabei auch auf etwaige Besonderheiten in Bezug auf die Ermittlung der Lohnsteuer ein; der Lohnsteuerbetrag ist nicht zu berechnen. Es ist auf das für den Arbeitnehmer günstigste Ergebnis abzustellen. Auf das ELStAM-Verfahren ist nicht einzugehen.
- b) Wie ändert sich die **lohnsteuerliche Lösung zu a)**, wenn die Abfindung in voller Höhe auf Wunsch des Arbeitnehmers, im Rahmen einer anzuerkennenden Entgeltumwandlung in die bestehende Direktversicherung eingezahlt wird?
- c) Hat M. einen Rechtsanspruch auf eine solche Behandlung der Abfindung nach Ziff. b)?

Bearbeitungshinweise:

- Begründen Sie ihre Lösung unter Angabe der maßgeblichen Gesetzesbestimmungen und, falls erforderlich, der Verwaltungsanweisungen.
- Dem Arbeitnehmer wurde keine weitere, neben der im Sachverhalt erwähnten, Versorgungszusage erteilt.
- Die Beitragsbemessungsgrenzen in der allgemeinen Rentenversicherung (West) haben sich in den vergangenen Kalenderjahren wie folgt entwickelt:

Kj.	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Betrag in EUR	64.800	66.000	66.000	67.200	69.600	71.400	72.600	74.400

2.2. Sachverhalt

M. hat einen Aufhebungsvertrag geschlossen, in dem vereinbart wurde, dass er zum 31.12.2015 ausscheidet und eine Abfindung von 72.000,00 EUR erhält, die ab dem 05.01.2016 zur Zahlung fällig ist und nicht vorher bewirkt werden kann. M. ist ab 01.01.2016 arbeitslos und wird voraussichtlich auch keine neue Arbeit finden. Die MAG wünscht, dass Sie die Abfindung schon am 27.12.2015 auf das Konto von M. überweisen.

Aufgabe zum Sachverhalt 2.2.:

Beurteilen Sie, ob die Zahlung am 27.12.2015 Folgen für die MAG hat. Bearbeitungshinweis: § 280 ff. BGB.

Anlage 1**Eckwerte 2016:****Berechnung der Beiträge zur Krankenversicherung:**

Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung für 2016 beträgt 1,1 Prozent (Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 30.10.2015). Allgemeiner einheitlicher Beitragssatz 14,6 %.

Bundeseinheitliche Beitragsbemessungsgrenzen der Kranken- und Pflegeversicherung:

Die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) beträgt in 2016 4.237,50 EUR/Monat (50.850,00 EUR/Jahr); die gleichen Werte gelten für die Pflegeversicherung. Die Beitragsbemessungsgrenzen in der Krankenversicherung und der Pflegeversicherung gelten bundeseinheitlich.

Beitragsbemessungsgrenzen der Renten- und Arbeitslosenversicherung:

Die Beitragsbemessungsgrenze West beträgt in 2016 6.200,00 EUR/Monat (Ost 5.400,00 EUR/Monat) bzw. 74.400,00 EUR/Jahr (Ost 64.800,00 EUR/Jahr). In der Arbeitslosenversicherung besteht ebenfalls die Trennung in die Rechtskreise West und Ost. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt in den alten Bundesländern 74.400,00 EUR und 64.800,00 EUR in den neuen Bundesländern.

Jahresarbeitsentgeltgrenze

Die im Versicherungsrecht relevante allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze steigt von bislang 54.900,00 EUR (2015) auf 56.250,00 EUR (2016). Die besondere ermäßigte Jahresarbeitsentgeltgrenze für PKV-Bestandsfälle wird von 49.500,00 EUR (2015) auf 50.850,00 EUR (2016) angehoben.

Anlage 2

Kalender 2016

Januar		Februar		März		April		Mai		Juni		Juli		August		September		Oktober		November		Dezember	
1	F	1	M	1	D	1	F	1	S	1	M	1	F	1	M	1	D	1	S	1	D	1	D
2	S	2	D	2	M	2	S	2	M	2	D	2	S	2	D	2	F	2	S	2	M	2	F
3	S	3	M	3	D	3	S	3	D	3	F	3	S	3	M	3	S	3	M	3	D	3	S
4	M	4	D	4	F	4	M	4	M	4	S	4	M	4	D	4	S	4	D	4	F	4	S
5	D	5	F	5	S	5	D	5	D	5	S	5	D	5	F	5	M	5	M	5	S	5	M
6	M	6	S	6	S	6	M	6	F	6	M	6	M	6	S	6	D	6	D	6	S	6	D
7	D	7	S	7	M	7	D	7	S	7	D	7	D	7	S	7	M	7	F	7	M	7	M
8	F	8	M	8	D	8	F	8	S	8	M	8	F	8	M	8	D	8	S	8	D	8	D
9	S	9	D	9	M	9	S	9	M	9	D	9	S	9	D	9	F	9	S	9	M	9	F
10	S	10	M	10	D	10	S	10	D	10	F	10	S	10	M	10	S	10	M	10	D	10	S
11	M	11	D	11	F	11	M	11	M	11	S	11	M	11	D	11	S	11	D	11	F	11	S
12	D	12	F	12	S	12	D	12	D	12	S	12	D	12	F	12	M	12	M	12	S	12	M
13	M	13	S	13	S	13	M	13	F	13	M	13	M	13	S	13	D	13	D	13	S	13	D
14	D	14	S	14	M	14	D	14	S	14	D	14	D	14	S	14	M	14	F	14	M	14	M
15	F	15	M	15	D	15	F	15	S	15	M	15	F	15	M	15	D	15	S	15	D	15	D
16	S	16	D	16	M	16	S	16	M	16	D	16	S	16	D	16	F	16	S	16	M	16	F
17	S	17	M	17	D	17	S	17	D	17	F	17	S	17	M	17	S	17	M	17	D	17	S
18	M	18	D	18	F	18	M	18	M	18	S	18	M	18	D	18	S	18	D	18	F	18	S
19	D	19	F	19	S	19	D	19	D	19	S	19	D	19	F	19	M	19	M	19	S	19	M
20	M	20	S	20	S	20	M	20	F	20	M	20	M	20	S	20	D	20	D	20	S	20	D
21	D	21	S	21	M	21	D	21	S	21	D	21	D	21	S	21	M	21	F	21	M	21	M
22	F	22	M	22	D	22	F	22	S	22	M	22	F	22	M	22	D	22	S	22	D	22	D
23	S	23	D	23	M	23	S	23	M	23	D	23	S	23	D	23	F	23	S	23	M	23	F
24	S	24	M	24	D	24	S	24	D	24	F	24	S	24	M	24	S	24	M	24	D	24	S
25	M	25	D	25	F	25	M	25	M	25	S	25	M	25	D	25	S	25	D	25	F	25	S
26	D	26	F	26	S	26	D	26	D	26	S	26	D	26	F	26	M	26	M	26	S	26	M
27	M	27	S	27	S	27	M	27	F	27	M	27	M	27	S	27	D	27	D	27	S	27	D
28	D	28	S	28	M	28	D	28	S	28	D	28	D	28	S	28	M	28	F	28	M	28	M
29	F	29	L	29	D	29	F	29	S	29	M	29	F	29	M	29	D	29	S	29	D	29	D
30	S			30	M	30	S	30	M	30	D	30	S	30	D	30	F	30	S	30	M	30	F
31	S			31	D			31	D			31	S	31	M			31	M			31	S